



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Aufhebung

der Festlegung eines Sperrbezirkes sowie eines
Beobachtungsgebietes bei Wildvogel-Geflügelpest
gemäß § 55 Geflügelpest-Verordnung

Allgemeinverfügung vom 23.02.2017

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz weist daraufhin, dass

der im Punkt 1 festgelegte **Sperrbezirk**

(1 km um den Fundort in Staitz der folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:

Die Außengrenze des Sperrbezirk verläuft von Staitz Richtung Göhren-Döhlen, der Ort **Staitz** eingeschlossen über den „Katzberg“ östlich neben der „**Erzmühle**“ um das Ausgleichsbecken Weida, Richtung „Grobisch“, überquerend die Talsperre Weida unterhalb der Talsperreninsel, nördlich verlaufend Richtung „Wärterhof“, „Wärterhof“ eingeschlossen, über die L 2332 nach **Staitz**.

Im Sperrbezirk befindet sich außerdem die „**Bermichsmühle**“)

und

das im Punkt 2 festgelegte **Beobachtungsgebiet**

3 km um den Fundort in Staitz herum, welches folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:

Die Außengrenze des Beobachtungsgebietes verläuft von Schüptitz, der Ort **Schüptitz** eingeschlossen, Richtung Triebes, über den Tannelberg, Amselberg zum Schlossberg/Hohenleuben, zur Burgruine Reichenfels, Reichenfels eingeschlossen, Richtung Lausenhügel zum Sandberg in die Ortslage **Triebes** zur Brücklaer Straße, über die Geraer Straße auf die L 1083 in Richtung Innenstadt bis zum Abzweig Aumaer Straße in Richtung „Kranich“, Richtung Weinberg, überquerend die Vorsperre Weida Pisselsmühle in Richtung Merkendorf, der Ort **Merkendorf** eingeschlossen, in Richtung Wiebelsdorf, Wiebelsdorf nicht im Beobachtungsgebiet, über den Piesiggrund nach Wöhlsdorf, der Ort **Wöhlsdorf** eingeschlossen, Wiebelsdorf nicht im Beobachtungsgebiet, nach Pfersdorf, der Ort **Pfersdorf** eingeschlossen, oberhalb dem „Pfeffertal“ an Forstwolfersdorf vorbei, der Ort Forstwolfersdorf nicht im Beobachtungsgebiet, Richtung Viehberg über den Hunkelschlag zum Jägerhaus über die Raufenwiese, die L 2331 überquerend zum Ort **Schüptitz**

Zeulenroda-Triebes (nur oben beschriebener Stadtteil in Triebes mit Kranich),

Schüptitz, Valentinsmühle, Schmeißermühle, Göhren-Döhlen mit Erzmühle, Dörtendorf, Reichenfels, Hohenleuben (Bebauung Bahnhof), Merkendorf, Piesigitz, Wöhlsdorf mit Tränksmühle, Pfersdorf, Staitz mit Wärterhof und Bermichsmühle

der

Allgemeinverfügung

vom 23.02.2017 mit dem Aktenzeichen AIII-39-70/02/17/26/AV aufgehoben ist.

Begründung:

In der Allgemeinverfügung vom 23.02.2017 wurden im Punkt 3 für die Dauer von 21 Tagen Maßnahmen gemäß § 56 Absatz 1 der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 angeordnet, die aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der Tatsache, dass zur Zeit keine neuen Nachweise aufgetreten sind, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

In der Allgemeinverfügung vom 23.02.2017 wurden im Punkt 4 für die Dauer von 30 Tagen Maßnahmen gemäß § 56 Absatz 2 der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 angeordnet, die aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der Tatsache, dass keine weiteren Nachweise aufgetreten sind, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Damit bestehen gegenwärtig im gesamten Landkreis Greiz keine weiteren Einschränkungen für Geflügelhalter, insbesondere keine Stallpflicht.

Im Auftrag

Dr. Huster
Amtstierarzt

Hinweis:

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Greiz Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Untere Höllerreihe 4 in 07937 Zeulenroda-Triebes eingesehen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.